

23. Kann eine offene Handelsgesellschaft gegen eine Gesellschaftsschuld mit einer Privatforderung eines Gesellschafters an den Gesellschaftsgläubiger kompensieren? Erlischt die Gesellschaftsschuld im Falle der von einem Gesellschafter zwischen seiner Privatforderung und seiner Solidarverpflichtung für die Gesellschaftsschuld vollzogenen Kompensation? Vollziehung der Kompensation durch einseitige Erklärung des Kompensationswillens, auch außerhalb eines Prozesses. Ist der §. 97 Nr. 3 preuß. R.D. vom 8. Mai 1855 anwendbar, wenn der Schuldner eine ihm von seinem Mitschuldner cedirte Forderung zur Kompensation verwenden will und der Mitschuldner durch Kompensation mit dieser Forderung die Gesellschaftsschuld hätte tilgen können?

I. Civilsenat. Urtheil v. 11. Oktober 1883 i. S. C.'sche Konkursmasse (Kl.)  
w. die Handelsgesellschaft S. B. in Liqu. (Def.) Rep. I. 328/83.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft S. B. gehörten die Gerson M.'schen Erben. Dieselben hatten gegen den Kaufmann C. eine Forderung von 19 200 Thlr., während die Handelsgesellschaft S. B. diesem Kaufmann C. 15 800 Thlr. schuldete. Im Januar 1879 verfiel der Kaufmann C. in Konkurs. Kurz zuvor hatten die Gerson M.'schen Erben ihre Forderung von 19 200 Thlr. an den Kaufmann C. der Handelsgesellschaft S. B., die in Liquidation getreten war, cedirt, und die Gerson M.'schen Erben sowie die Handelsgesellschaft S. B. reichten gemeinschaftlich eine Forderungsanmeldung zu den Konkursakten ein, welche als „Forderungsanmeldung der Gerson M.'schen Erben“ bezeichnet war. In dieser war vorgetragen, daß der Gemeinschuldner von der Handelsgesellschaft S. B. 15 800 Thlr. zu fordern habe, den Gerson M.'schen Erben aber 19 200 Thlr. schulde. Unter Überreichung der Cession war ferner gesagt, daß nach dieser Sachlage die Gerson M.'schen Erben sich wegen ihrer Forderung durch Kompensation befriedigt machen wollten, daß demnach nur noch der Überschuß ihrer Forderung über die S. B.'sche Schuld als Konkursforderung angemeldet würde, eventuell aber, falls diese Kompensation nicht für zulässig erachtet würde, die Gerson M.'schen Erben die ganze Forderung von 19 200 Thlr. zum Konkurse anmeldeten. Der Konkursverwalter erachtete die Kompensation für unzulässig, weil die Gesellschaft S. B. nicht aus eigenem Rechte auf ihre Gesellschaftsschuld eine Privatforderung eines Gesellschafters gegen den Gesellschaftsgläubiger zur Kompensation bringen könne, die Kompensation auf Grund der Cession dieser Privatforderung aber nach §. 97 Nr. 3 preuß. R.D. vom 8. Mai 1855 unzulässig sei, weil zur Zeit der Cession der Handelsgesellschaft S. B. die Zahlungseinstellung des C. bekannt gewesen sei. Er erhob daher gegen die Handelsgesellschaft S. B. Klage auf Zahlung der Gesellschaftsschuld zur Konkursmasse. Das Berufungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Das Reichsgericht wies die Revision des Konkursverwalters gegen dieses Urtheil zurück.

## Gründe:

„Das Berufungsgericht wirft in seinen Entscheidungsgründen zunächst die Frage auf, ob ein offener Handelsgesellschafter gegen die Forderung eines Gesellschaftsgläubigers mit seiner Privatforderung kompensieren könne und bejaht dieselbe. Nach den Gründen für diese Bejahung, in denen hervorgehoben wird, daß die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person sei, daß es in Wahrheit die Gesellschafter seien, welche, nur durch einen Namen zusammengefaßt, beklagt würden, wenn auch allerdings in Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen, ist anzunehmen, daß die Frage, welche das Berufungsgericht hier hat entscheiden wollen, nicht sowohl, wie es nach dem Wortlaute den Anschein haben könnte, die ist, ob ein Gesellschafter gegen die Forderung des Gesellschaftsgläubigers an seine Privatperson aus seiner Solidarität für die Gesellschaftsschuld mit seiner Privatforderung kompensieren kann, als vielmehr, ob die Gesellschaft gegen die Forderung des Gesellschaftsgläubigers mit einer Privatforderung eines Gesellschafters, ohne daß diese der Gesellschaft übereignet worden, kompensieren könne. Diese Frage hat das Berufungsgericht zu Unrecht bejaht. Gerade die Einschränkung, welche das Berufungsgericht selbst macht, nach welcher es eben doch nicht die Personen der Gesellschafter schlechthin, sondern in bezug auf einen bestimmten Rechtskreis sind, welche durch den Begriff der Gesellschaft zusammengefaßt werden, zwingt zu einer Auseinanderhaltung der Rechtsverhältnisse, welche die Gesellschafter in bezug auf diesen Rechtskreis berühren, und denjenigen, welche sie sonst angehen. Diese Auseinanderhaltung der Person des Gesellschafters, soweit er in der gesellschaftlichen Verbindung nach außen auftritt oder auftritt, muß, und seiner Privatperson auch über das Maß der ausdrücklichen Bestimmungen der Artt. 119. 120. 121 H.G.B. hinaus wird von Doktrin und Praxis ganz überwiegend angenommen.

Vgl. Entsch. d. R.O.H.G.'s Bd. 5 S. 205, Bd. 6 S. 419 — gerade in betreff der hier fraglichen Kompensation —, Bd. 9 S. 16, Bd. 10 S. 356, Bd. 14 S. 5, Bd. 19 S. 410, Bd. 21 S. 129. 342. 389, Bd. 24 S. 156; sowie, insbesondere in betreff des hier vorliegenden Kompensationsfalles: v. Hahn, Kommentar 3. Aufl. §. 7 S. 430. 432; Anschütz u. v. Bölderndorff, Kommentar Bd. 2 S. 264; Brinkmann, Handelsrecht Bd. 1 S. 141; Thöl, Handelsrecht 5. Aufl. Bd. 1 S. 323; Renaud, Kommanditgesellschaft

§. 437. 439; Laftig in Endemann, Handbuch Bd. 1 S. 394. 396; Buchelt, Kommentar 3. Aufl. Bd. 1 S. 221 Note 4; Dernburg, Kompensation S. 446.

Auch die Ausführungen des in Entsch. des R.G.'s Bd. 3 S. 57 abgedruckten Urtheiles bezwecken keine Aufhebung dieser Scheidung, welche statuirbar ist, auch wenn die juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaft verneint wird, und welche in jenem Urtheile gerade durch die Auseinanderhaltung der Einwendungen aus dem Gesellschaftsverhältnisse und der aus Privatverhältnissen statuiert ist. Der erste Civilsenat des Reichsgerichtes hat auch in dem Bd. 10 Nr. 12 S. 47 abgedruckten Urtheile auf Grund der Besonderheit des Gesellschaftsvermögens dem wegen einer Privatschuld beklagten Gesellschafter die Kompensation mit einer Gesellschaftsforderung gegen seinen Gläubiger versagt.

Die Nothwendigkeit der Sonderung über die einzelnen ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes hinaus folgt aus den Artt. 111. 114. 115. 117. 133 H.G.B.

Müssen die Gesellschafter für die von ihnen als Gesellschaftern eingegangene Verbindlichkeiten Dritten auf deren Verlangen unter ihrer Firma und demnach lediglich durch die zu ihrer Vertretung in bezug auf das Gesellschaftsverhältnis Legitimierten Rede stehen, so scheidet damit aus der Dispositionsmöglichkeit alles dasjenige aus, was außerhalb des Kreises von Rechten und Pflichten der Gesellschafter als solcher steht. Für einen Dispositionsakt des Gesellschafters über sein Privatvermögen ist in diesem Verhältnisse kein Raum. Dies ergibt sich besonders klar in einem Falle, wie dem vorliegenden, in welchem die Gerson M.'schen Erben, da sie nicht zu den Liquidatoren gehören, gar nicht in der Lage wären, in diesem gegen die Gesellschaft in Liquidation geführten Prozeß einen Dispositionsakt vorzunehmen. Welche Bedeutung die l. 16 Dig. de duob. reis 45, 2 für das Verhältnisse der aus einer Gesellschaftsschuld in Anspruch genommenen Gesellschaft und des als correat mit seinem Privatvermögen haftenden Gesellschafters hat, kann hier dahingestellt bleiben, da das preussische Recht von dem Satze, daß ein Korreatschuldner nur mit dem kompensieren darf, was er selbst zu fordern hat, nicht aber mit dem, was ein anderer Korreatschuldner von dem gemeinschaftlichen Gläubiger zu fordern hat, keine der l. 10 a. a. D. entsprechende Ausnahmen für correi socii kennt,

vgl. §§. 305—307 A.L.R. I. 16; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 226 Note 2; Koch, Recht der Forderungen Bd. 2 S. 69, womit übrigens noch nicht die zunächst hier nicht interessierende Frage entschieden sein soll, ob nicht nach preußischem Rechte der aus der Solidarhaft für die Gesellschaftsschuld belangte Gesellschafter eine Forderung der Gesellschaft an den Gesellschaftsgläubiger zur Kompensation stellen kann (vgl. §. 328 a. a. D.).

Aus dieser demnach nicht zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichtes war aber ein Grund zur Aufhebung seines Urtheiles nicht zu entnehmen. Denn das Berufungsgericht wendet sich gleich darauf zu Ausführungen ganz selbständiger Natur, im wesentlichen des Inhaltes, daß dem Gesellschafter vermöge seiner Mithaftung als *correatus* für die Handelsgesellschaftsschuld mit seinem Privatvermögen das Recht zustehe, diese Schuld durch Kompensation mit einer Privatforderung gegen den Gesellschaftsgläubiger zu tilgen, daß mit solcher Kompensation, die sich durch Erklärung des Kompensationswillens gegenüber dem Gläubiger vollziehe, die Schuld für alle Mitschuldner, also auch für die Handelsgesellschaft, erlösche, daß demnach die Gerson M.'schen Erben, ohne daß es E., bezw. seine Konkursmasse, hätte hindern können, durch Kompensation ihrer Schuld mit ihrer Forderung, solange ihnen dieselbe noch zustand, die Handelsgesellschaftsschuld hätten zur Tilgung bringen können, und zwar gerade zu dem Zwecke, in Rücksicht auf den Konkurs ihre Forderung an den Gemeinschuldner mittels ihrer Schuld, die zugleich Schuld der Handelsgesellschaft war, zu decken, daß freilich die Gerson M.'schen Erben ihren Kompensationswillen in der Konkursanmeldung erst geäußert hätten, nachdem sie nach ihrem eigenen Vortrage ihre Privatforderung schon an die Handelsgesellschaft zu Eigentum abgetreten hatten, daß dies aber nicht von Belang sei, indem auf einen Fall, in welchem der Cedent durch Kompensation seinerseits den gleichen Effekt hätte herbeiführen können, der durch Kompensation seitens des Cessionars nunmehr herbeigeführt werden soll und in welchem nach der übereinstimmenden Willensäußerung des Cedenten und des Cessionars die Cession gerade zum Zwecke dieser Kompensation erfolgte, der §. 97 Nr. 3 preuß. R.D. vom 8. Mai 1855 nach seinem Zwecke unanwendbar sei.

Diese Ausführungen sind im wesentlichen richtig und die getroffene Entscheidung zu Gunsten der Beklagten rechtfertigend.

Daß die Kompensation eines Gesamtschuldners mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Gegenforderung die ganze Gesamtschuld auch für die anderen Gesamtschuldner erledigt, indem der Gläubiger im Wege der Kompensation als befriedigt gilt, unterliegt weder für das gemeine noch für das preussische Recht einem Zweifel.

Vgl. Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 §. 295 S. 141 Note 1; Dernburg, Kompensation S. 580 und preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 109; Koch, Recht der Forderungen Bd. 2 S. 695; Förster, Privatrecht Bd. 1 S. 337. 572.

Zu Unrecht will die Revision dem Schuldner die Kompensation verschränken, solange er nicht von dem Gläubiger wegen der Schuld, auf die er seine Forderung aufnehmen will, in Anspruch genommen werde, und vermeint, der Gläubiger könne den Effekt der Tilgung der Schuld verhindern und sich die Forderung gegen die Mitschuldner erhalten, indem er den Mitschuldner, der eine Gegenforderung wider ihn habe, unbehelligt lasse. Offenbar hat der Schuldner ein Recht darauf, seine fällige Schuld zu tilgen. Muß aber der Gläubiger die Verwendung der dem Schuldner gegen ihn zustehenden Forderung zu dieser Tilgung gestatten, so liegt kein Grund vor, dem Schuldner die Befugnis zu dieser Verwendung mittels aktiven Vorgehens zu versagen. Über die Natur des Kompensationsrechtes als eines materiellen, welches nur in der Mehrzahl der Fälle einredeweise verwirklicht wird, aber innerlich sich nicht auf ein bloßes Verteidigungsmittel beschränkt, ist daher auch in der Doktrin kein Zweifel.

Vgl. Windscheid, a. a. D. S. 328 Note 16; Dernburg, Kompensation S. 546 flg.; Eisele, Kompensation S. 363 flg.; Eck in Behrend, Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 3 S. 140 flg.

Allerdings wird in der gemeinrechtlichen Doktrin die Ansicht vertreten, die Kompensation vollziehe sich mangels der Einwilligung des Gläubigers erst durch das die Forderung auf Grund der Kompensationseinrede abweisende oder im Falle des Klagens mit Kompensation diese Abrechnung aussprechende Urteil.

Vgl. Windscheid, a. a. D. S. 327 Note 14; Dernburg, Kompensation S. 580, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 109. 228; Eisele, Kompensation S. 385.

Diese Ansicht hat weder in der gemeinrechtlichen Praxis, noch in den neueren Gesetzbüchern und Gesetzentwürfen einen nennenswerten

Raum gewonnen. Weit überwiegend wird der bloßen Erklärung des Kompensationswillens die Wirkung des Erlöschens der Forderung zugeschrieben. Der Richter vollzieht nicht die Kompensation, sondern er stellt die eingetretene und zu Unrecht geleugnete fest.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 165 (Wolfsenbüttel), Bd. 9 Nr. 253 (Dresden), Bd. 22 Nr. 128 (Lübeck), Bd. 23 Nr. 122 (Stuttgart), Bd. 28 Nr. 215 (München); auch Entsch. des R.D.G.'s Bd. 10 S. 167, Bd. 16 S. 355, Bd. 19 S. 77; §. 992 des bürgerl. Gesetzbuches f. d. Königreich Sachsen; Art. 382 des Dresdener Entwurfes eines Gesetzes über Schuldverhältnisse; Artt. 182. 183 des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches für Bayern mit Motiven, diese Gesetzesstellen abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 19 S. 331 flg.

Wie aber auch diese Frage für das gemeine Recht zu entscheiden sein mag, für das preussische Rechtsgebiet ist die Annahme der Vollziehung der Kompensation durch einseitigen Willensakt eine in der Doctrin und Praxis fest begründete.

Vgl. Koch, Kommentar zu §. 300 A.L.R. I. 16 Note 1; Koch, Recht der Forderungen Bd. 2 S. 692. 737; Bornemann, Preuß. Civilrecht Bd. 3 S. 379; Förster, Privatrecht Bd. 1 S. 568. 569 Note 7. 582; Gruchot, a. a. O. Bd. 19 S. 334; Plenarbeschuß des preuß. Obertrib. vom 8. April 1839 (Entsch. Bd. 4 S. 208); Striethorst, Archiv Bd. 77 S. 154, Bd. 84 S. 184; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 7 S. 86, Bd. 9 S. 110; Entsch. des R.G.'s Bd. 4 S. 331, Bd. 6 S. 254, Bd. 7 S. 245.

Dieser Auffassung sich anzuschließen, erscheint um so weniger bedenklich, als der Wortlaut der §§. 300. 301 A.L.R. I. 16 der Auffassung der Kompensationslehre entspricht, nach welcher die Kompensation zwar, um zu wirken, einer Berufung seitens eines der Interessenten auf sie bedarf, solche Berufung aber die Wirkung der Erlöschung der Forderung hervorruft, während die Annahme einer Vollziehung der Kompensation erst durch den Richter, bezw. der Erforderlichkeit eines beiderseitigen Kompensationswillens, ihre Wurzel in einer Auffassung des Satzes: „ipso jure fit compensatio“ hat, welche zur Zeit der Entstehung des Landrechtes sicherlich nicht gemeine Meinung war.

Diese aus dem Wesen der Kompensation geschöpften Konsequenzen erfahren dadurch keine Änderung, daß der Gläubiger, dem gegenüber

zu kompensieren war, in Konkurs verfallen. Mit Recht hat hier das Berufungsgericht zunächst angenommen, daß der Kompensation der Person M.'schen Erben mit der Wirkung der Tilgung der ganzen Gesellschaftsschuld nicht der §. 98 R.D. vom 8. Mai 1855 entgegenstehe. Schon sein Wortlaut paßt nicht, da es sich nicht um eine Kompensation in Ansehung des Gesellschaftsvermögens, sondern um eine solche in Ansehung des Vermögens eines Gesellschafters handelt, durch welche nach der Wirkung auch die Gesellschaftsschuld beseitigt wird. Es erscheint aber auch zutreffend, die Bestimmung des §. 98 trotz ihrer allgemeinen Fassung nur auf den Fall der Kompensation im Konkurse einer Handelsgesellschaft zu beziehen. Dies ist nicht bloß aus den Motiven zu §. 98 und §. 35 R.D.,

vgl. Wenzel u. Rofe, Preussische Konkursordnung S. 127. 210; Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 695. 768 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses 1854/55 II, sondern auch aus dem Gesetzestexte selbst zu ersehen, da bis zur Konkursordnung vom 8. Mai 1855 das preussische Recht eine Selbständigkeit des gemeinschaftlichen Vermögens der Gesellschafter gegenüber deren sonstigen Vermögen nicht kannte, solche erst durch den §. 35 R.D., und zwar lediglich für den Fall, daß eine Handelsgesellschaft in Konkurs verfiel, eingeführt worden ist und der Begriff des Gesellschaftsvermögens im §. 98 nur in demselben Sinne verstanden werden kann, in welchem er im §. 35 eingeführt worden.

Vgl. auch §§. 286 flg. a. a. O.

Daß aber der Kompensation seitens des Gesamtschuldners, wenn sie im Konkurse des Gläubigers erfolgt, die Wirkung der Tilgung der Gesamtschuld auch für die Mitschuldner zu versagen sei, läßt sich nicht begründen. Freilich ist das vom Kompensanten zur Tilgung Aufgewendete, wenn man dabei ausschließlich auf die effektive Aufwendung entsprechend der Lage, wie sie durch den Konkurs herbeigeführt ist, Rücksicht nimmt, nur die konkursmäßige Dividende seiner Forderung. Allein im Gegensatz zu einer möglichen legislatorischen Regelung der Kompensation im Konkurse dahin, daß, weil die Forderung infolge des Konkurses sich derzeitig in betreff des Erlangbaren kürze, sie auch nicht in Höhe ihres wirklichen Betrages kompensationsfähig sei, ist gerade die Zulässigkeit der Kompensation in Höhe der ganzen Forderung durch §. 96 R.D. ausgesprochen. Sofern die Voraussetzungen der Kompen-



sation bei Ausbruch des Konkurses vorhanden und nicht etwa erst in der Absicht einer Benachteiligung der Masse herbeigeführt waren, soll das erworbene materielle Kompensationsrecht nicht wegen der bloßen Veränderung in der materiellen Lage des Gläubiger-Schuldners eine Beeinträchtigung erfahren. Der Tilgungseffekt, der der Kompensation überhaupt beizumessen ist, kann daher auch der Kompensation im Konkurse nicht versagt werden. Auch wenn man wegen des ökonomischen Effektes, den die Kompensation gerade im Konkurse bewirkt, das Kompensationsrecht hier als ein Deckungs- oder Absonderungsrecht ansehen will, so erschöpft eben der Kompensant, der sich wegen seiner Forderung aus seiner Schuld decken kann, soweit er sich deckt, die Schuld. Es erschiene willkürlich, die Kompensation, weil sie im Konkurse erfolgt, ihrer wesentlichen Natur entkleiden, ihren Zusammenhang mit dem allgemeinen Institute aufheben und ihr lediglich die Wirkung eines sich bloß auf die Person des Kompensanten erstreckenden Anspruchsverzichtes beizumessen zu wollen.

Demnach hätten die Gerson M.'schen Erben, da die Voraussetzungen der Kompensation für sie vorhanden waren, die klägerische Forderung an die beklagte Gesellschaft durch Äußerung ihres Kompensationswillens, ohne daß dies Klägerin zu hindern vermocht hätte, tilgen können. Nun hatten sie freilich nach Inhalt ihrer Konkursanmeldung ihre Forderung schon vor Äußerung ihres Kompensationswillens an die Beklagte abgetreten. Ob ihre nach der Cession erfolgte Äußerung des Kompensationswillens nun die Gesellschaftsschuld nicht mehr tilgen konnte, mag dahingestellt bleiben. Klägerin nimmt dies an und will nun daraus, daß, statt Vornahme der Rechtsakte entsprechend der wirklichen Kompensationslage, die Interessenten ihre Absicht in einer Art zur Ausführung gebracht haben, vermöge deren die Erklärung des Kompensationswillens seitens der Gerson M.'schen Erben nicht mehr von Wirkung war, weil sie die Forderung bereits cediert hatten, Vorteil ziehen, indem sie der Kompensation seitens der Beklagten den Wortlaut des §. 97 Nr. 3 R.O. entgegenstellt.

Allein auch wenn man die Befugnis der Gerson M.'schen Erben, die cedierte, also der Gesellschaft gehörige, Forderung zur Kompensation zu verwenden, leugnen will, so erscheint immerhin der klägerische Standpunkt unzutreffend, weil der §. 97 Nr. 3 auf einen Fall, wie den vorliegenden, nicht anwendbar ist. Wäre im Falle eines Erwerbes einer

Forderung durch Cession unter Kenntnis der Zahlungseinstellung behufs Verhütung der Kompensation nicht die Kompensation für unzulässig, sondern die Cession für anfechtbar erklärt, so wäre es klar, daß die Konkursmasse, wenn sie die Cession anfechten wollte, von diesem Standpunkte aus es zulassen müßte, daß der Cedent das ihm zustehende Kompensationsrecht ausübt. Daß nicht die Cession selbst für anfechtbar, sondern nur die Ausübung der Kompensation auf Grund derselben für unzulässig erklärt worden, hat seinen Grund darin, daß die Cession an sich für das Interesse der Konkursmasse gleichgültig ist. Immerhin gehört die Vorschrift in den Bereich der zum Schutze der Konkursgläubiger gegen Veränderungen des zur Zeit der Zahlungseinstellung vorhandenen Vermögenszustandes durch willkürliche Handlungen zum Nachteile der Masse gegebenen. War aber der Cedent schon in der Kompensationslage der Masse gegenüber, sodaß er durch Kompensation die Schuld seines Cessionars, der sein *correus* war, hätte tilgen können, so fehlt es bei der Cession der zur Kompensation zu verwendenden Forderung an den *correus*, damit dieser die Kompensation geltend mache, an jeder Absicht der Benachteiligung der Masse, bei der Ausübung des Kompensationsrechtes seitens des Cessionars an jeder Verletzung der Masse. Damit aber erscheint die Anwendbarkeit des §. 97 Nr. 3 a. a. O. als jedes inneren Grundes entbehrend ausgeschlossen. Anderenfalls würde die Konkursmasse auf die Cession, welche insoweit nicht wirken soll, als sie die Lage der Masse verschlechtert, sich mit Erfolg zu dem Zwecke berufen, um ihre Lage zu verbessern.“